

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://rg.rg.mpg.de/Rg20>

Rg **20** 2012 72–84

Michael Stolleis

Transfer normativer Ordnungen – Baumaterial für junge Nationalstaaten

Forschungsbericht über ein Südosteuropa-Projekt

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Zusammenfassung

Seit dem 17. Jahrhundert gibt es historische Reflexionen darüber, wie und warum das antike römische Recht, geformt durch Lehre und Praxis des mittelalterlichen Italiens nördlich der Alpen, »rezipiert« worden sei. Ebenso diskutierte man seit dem 19. Jahrhundert über das Lübecker Stadtrecht im Rahmen der Hanse sowie die Ausbreitung des Magdeburger Rechts auf Städte im slawischen Osten. Die heutige Rechtsgeschichte sucht nach neuen Modellen und Terminologien, um den Transfer von Gesetzbüchern, Rechtsprinzipien, Institutionen, Rechtssprache oder kulturellem Habitus von Rechtsanwendern angemessener zu erfassen. Berichtet wird hier über ein Südosteuropaprojekt (1850 bis 1933) mit Blick auf den Transfer normativer Ordnungen (Verfassungsrecht, Zivilrecht, Strafrecht) in ehemaligen Provinzen des Osmanischen Reichs, die nun zu jungen Nationalstaaten wurden, etwa Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Montenegro und Albanien.



Abstract

Since the 17th century there have been historical reflections on the question as to how and why ancient Roman law in the form of the medieval common law was »received« north of the Alps. In a different tone the spreading of the »colonisation« of Eastern Europe through the city-laws of Lübeck and Magdeburg was discussed during the 19th century. Modern legal historiography seeks new models and terminologies to explain the transfer of codifications, principles of law, institutions, legal languages or the cultural habitus of »lawyers« in a better and more accurate way. The following essay deals with a project concerning the state-building process in south-eastern Europe between around 1850 and 1933 after the decline of the Ottoman Empire. The focus lies on the transfer of normative orders (constitutional law, civil law and penal law) in the newly emerging national states of Greece, Romania, Bulgaria, Serbia, Montenegro and Albania.



Michael Stolleis

Transfer normativer Ordnungen – Baumaterial für junge Nationalstaaten

Forschungsbericht über ein Südosteuropa-Projekt

I.

Über »Transfer normativer Ordnungen« im Rahmen eines wissenschaftlichen Großprojekts »Formation of normative orders« zu berichten, bedeutet für einen Rechtshistoriker ein Doppeltes. Erstens muss der Wirrwarr des Sprachgebrauchs um »Transfer«, »Rezeption«, »Adaption« »Übernahme«, »Aufnahme«, »Infiltration«, »Durchdringung« u. Ä. etwas gelichtet werden. Zweitens sollen die Bedingungen des Transfers normativer Ordnungen im Südosteuropa des 19. und frühen 20. Jahrhunderts umrissen werden, um zu zeigen, wie der Prozess der Entstehung neuer Nationalstaaten in der Nachfolge des Osmanischen Reichs verlief, an welchen normativen Vorbildern man sich orientierte und welche Ordnung sich im neuen Kontext schließlich etablierte.¹

Von »Transfer normativer Ordnungen« spricht man in der neueren rechtshistorischen Forschung, um mögliche oder scheinbare Missverständnisse zu vermeiden, die bei dem älteren Ausdruck »Rezeption« aufgekommen waren. Um welche Missverständnisse könnte es sich handeln? Für eine erste Antwort muss der Blick auf die Entstehung des Ausdrucks »Rezeption« gerichtet werden. Bekanntlich wurde die Legitimation des römisch-italienischen Rechts, wie es nach dem »mos italicus« des Spätmittelalters gelehrt wurde, durch die humanistische Historisierung der überlieferten Texte und durch den langsamen Aufstieg moderner souveräner Nationalstaaten unsicher. Hermann Krause hat in einer immer noch eindrucksvollen Studie von 1952 nachgewiesen, wie sich die Zuordnung von Kaiser und Recht zum umfassenden »Kaiserrecht« vollzog und wie sich »Recht« auf römisch-italieni-

ches Recht verengte.² Erst durch diese Verengung war es dann möglich, dass sich eine Front von »einheimisch« und »fremd« bildete, so dass sozialer Protest gegen die homines novi, die »gelehrten Doktoren«,³ und konfessioneller Protest gegen »Rom« im frühen 16. Jahrhundert zusammenkamen. Mit der Einschränkung des Kaisertums auf die »deutsche Nation«, die sich in der offiziellen Terminologie ab 1474 einbürgerte,⁴ war der universale Anspruch eines »Kaiserrechts« im europäischen Machtkampf auch nicht mehr haltbar.

Man behalf sich zunächst mit der Behauptung, der deutsche Kaiser Lothar III. von Supplinburg (1075–1137) habe 1135 die Geltung des römischen Rechts per Gesetz angeordnet. Dies ist die im frühen 16. Jahrhundert aufgekommene »Lotharische Legende«, die aber schon hundert Jahre später widerlegt wurde.⁵ Ein solches Gesetz habe es nie gegeben, sagte Hermann Conring in der Mitte des 17. Jahrhunderts, vielmehr sei das italienisch-römische Recht einfach durch wandernde Scholaren nach und nach in Gebrauch gekommen. Die berühmte Formel von 1643 lautete, es sei »usu sensim receptum«, also »rezipiert« worden.⁶ Damit war das Wort Rezeption geboren, um das nun lange gestritten wurde, aber nicht nur um das Wort, sondern auch um Gerichtspraxis und Juristenausbildung. Sollte das römische Recht als Gewohnheitsrecht gelten, als gesetzesgleich, sollte es im Rang nach den unzähligen lokalen Rechten der Städte und Landschaften, nach Privilegien und Dorfrechten sozusagen als Auffangordnung dienen? Oder sollte es, kraft seiner immanenten Rationalität und Systematik, jene vorwissenschaftlichen Rechte verdrängen, ja außer Kraft setzen? Bekanntlich einigte man sich auf einen Verfahrens-

1 Das Projekt wurde von Marie Theres Fögen in Kooperation mit dem Exzellenz-Cluster »Formation of normative orders« initiiert, zusammen mit Jani Kirov und Gerd Bender (beide MPIeR) auf den Weg gebracht und von mir fortgeführt. Ein Folge-

projekt unter der Leitung von Thomas Simon (Universität Wien) hat sich angeschlossen. Die Ergebnisse werden in den Jahren 2012 und 2013 publiziert werden.

2 KRAUSE (1952).

3 WEIMAR (1982); STOLLEIS (2011). Siehe auch WOLFF (2007).

4 WERMINGHOFF (1908) 184; ZEUMER (1910). Die neuere Literatur bei MORAW (2004).

5 LUIG (1983).

6 CONRING (1994) Kap. XXXIII.

kompromiss dahingehend, dass einheimisches Recht als geltend nachgewiesen werden müsse, während im Normalfall das »gemeine Recht« anzuwenden sei.⁷ Insofern schien das Problem der »Rezeption« erst einmal entschärft.

Als die europäische Rechtswissenschaft nach der Französischen Revolution mit den Verfassungsbestrebungen, mit Romantik und Historismus in das 19. Jahrhundert eintrat, setzte die Kodifikationsbewegung ein. Sie hatte zwar schon im 17. Jahrhundert begonnen, gewann aber im Zuge der Freiheits-, Verfassungs- und Nationalbewegung ihre eigene Dynamik. Sollte nun, so die Frage, das Nationalgesetzbuch, wenn es überhaupt eines geben sollte, aus einheimischem »deutschem« Recht oder aus dem »rezipierten« römisch-italienischen, dem »gemeinen« Recht entstehen? Dieser Streit wurde in Deutschland zwischen 1814 und 1848 zwischen Germanisten und Romanisten ausgefochten. Den Germanisten erschien die »Rezeption« des gemeinen Rechts als »Nationalunglück« (Georg Beseler).⁸ Eine Festschreibung des Pandektenrechts durch Kodifikation bedeutete in ihren Augen den Sieg von Liberalismus, Individualismus und Kapitalismus über den Gedanken der Gemeinschaft, über die Solidarität von Genossenschaften und Gruppen. Die Metaphern »kalt«, »seelenlos«, »egoistisch«, »fremd« und »unsozial« auf der einen Seite, »warm«, »gemütvoll«, »germanisch« und »sozial« andererseits begleiteten die politischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts und gaben dem Wort »Rezeption« in nationalromantischen Zusammenhängen eine negative, ja gefährliche Aura der Überfremdung und der Destruktion von ethischen Werten, die man zur Überwindung der Kluft zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft dringend nötig zu haben glaubte.

Die Rezeptionsfrage begleitete deshalb die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896/1900. Die in diesen Krisenjahren der bürgerlichen Gesellschaft auch immer wiederkehrende Assoziationskette lautete auf völkischer Seite: römisches Recht – Liberalismus – Kapitalismus – Internationalismus – Judentum. In schlichtester Diktion geriet dies dann in Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP (»Wir fordern Ersatz für das

der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht«).

Obwohl offenkundig unsinnig, wurde es viel nachgeredet, um dem »deutschen« oder fiktiven »germanischen« Element, was immer es sein mochte, mehr Gewicht zu verschaffen. Das »römische Recht« geriet zum Symbol dessen, was abzulehnen war. Statt römischer Rechtsgeschichte nahm man 1935 »antike Rechtsgeschichte« in den Studienplan und führte die Vorlesung »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit« ein. Das Wort »römisch« wurde vermieden, aber die Nationalsozialisten mussten doch seit der Begründung der Achse Berlin–Rom lernen, dass die Propaganda des italienischen Faschismus gerade auf die römische Vergangenheit zurückgriff. So verteidigten deutsche Romanisten ihre Position während des Krieges durch den Hinweis, man habe mit der »Rezeption« des römischen Rechts gar nicht seine kritikwürdigen Inhalte, sondern nur die in ihm steckende »Verwissenschaftlichung« übernommen, also nur die Argumentationstechniken, die Systematik und Methodik, kurz: die Rationalität.

Dieselben Stimmen, die in der Rezeption des römischen Rechts ein »Nationalunglück« sahen, priesen aber gleichzeitig die großartige Ausbreitung des Lübecker (lübischen) Rechts während des Mittelalters über den ganzen Ostseeraum, priesen auch die Ausbreitung des magdeburgischen Stadtrechts im Zuge der Ostkolonisation über hunderte von Städten bis in die Ukraine.⁹ Dieses Recht schien – in der Sprache der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – dem rückständigen Slawentum formal und inhaltlich überlegen, es schützte und begleitete den Weg deutscher Kolonisatoren. »Rezeption« war also eine doppelte Formel für welsche, wenn nicht gar jüdische Unterdrückung und Aushöhlung des Nationalgeistes, andererseits aber auch siegesgewisse Formel der angeblich überlegenen über die unterlegene Kultur. Rezeptionsforschung war, grob oder subtil, politisiert, je nachdem auf welcher Seite des Gebens oder Nehmens man sich befand.

Die These, »Rezeption« des römisch-italienischen Rechts habe im Wesentlichen »Verwissenschaftlichung« der gesamten Rechtskultur bedeu-

7 Bilanzierend WIEACKER (1967), § 14; WIEGAND (1977); LUIG (1998).

8 RÜCKERT (1974) 191 ff.; KERN (1982).

9 Zum heutigen Forschungsstand EICHLER/LÜCK (2008).

tet, hat sich nach 1945 – dank der Autorität von Franz Wieacker – weithin durchgesetzt. »Wenn Rechtswissenschaft durch ihre Methoden konstituiert wird«, so Hans Kiefner, »dann war die Rezeption in ihrem Kern primär eine Methodenrezeption.«¹⁰ Die Diskussion endete damit freilich nicht. Zwar gab es nun keine kolonialen germanischen Ostlandritte mehr und auch der antirömische Affekt des Nationalsozialismus war 1945 schlagartig erloschen. Ganz im Gegenteil: Rom stand wieder hoch im Kurs, sei es als geistiger Nabel des (antikommunistisch definierten) Abendlandes, sei es als Ausgangsort der Römischen Verträge, mit denen 1957 die europäische Einigung – ein Jahrzehnt nach dem Marshall-Plan, nach Montanunion, Euratom und EVG – ihren eigentlichen Ausgang nahm.

Nun trat also die Rezeptionsforschung in einen europäischen Kontext, man begeisterte sich für die Wiederentdeckung eines postnationalen »ius commune«, forschte vergleichend über die Rezeption des römischen Rechts unter dem Titel *Ius Romanum Medii Aevi* (IRMAE), unterschied Früh- und Spätrezeption, Voll- und Teilrezeptionen, gründete ein Max-Planck-Institut hierfür, dessen Zeitschrift programmatisch »Ius commune« hieß.¹¹ An die Stelle des »deutschen Gemeinrechts« der NSDAP trat nun ein »europäisches Gemeinrecht«. Jetzt nahm man auch die außereuropäischen Länder in den Blick, die das *ius commune* (oder ganze Nationalgesetzbücher) als Basis ihrer eigenen neuen Nationalkodifikationen rezipiert hatten: Südafrika, die Türkei, Japan, Schottland, den US-Staat Louisiana, Quebec in Kanada und viele andere, vor allem aber die südamerikanischen Staaten und Mexiko als Länder mit einer Überformung des indigenen Rechts durch die spanischen und portugiesischen Eroberer mit ihrer homogenen römisch-katholischen Hierarchie.¹²

Die Rezeptionsforschung hatte aus mehreren Gründen Konjunktur. Sie gab dem schwer angeschlagenen europäischen Kontinent noch einmal die tröstliche Gewissheit, trotz aller Verwüstungen des Rechts dessen eigentliche Heimat zu sein. Rom war nicht nur Glaubensort und Hort der abendländischen Werte, es war auch die Geburtsstätte der größten und einflussreichsten Rechtsordnung

der Weltgeschichte. Europa übernahm sozusagen wieder die Verantwortung für dieses zu hütende Erbe. Das würde, so die Hoffnung, nebenbei auch dem am Boden liegenden römischen Recht an den Universitäten wieder aufhelfen; denn von den zehn oder elf international anerkannten Römischem Lehrern waren acht durch die Nationalsozialisten vertrieben worden.¹³ Die »geistige Enthauptung« war hier nahezu komplett. Nun konnte man sich als Romanist, dem Niedergang des Neuhumanismus an den Schulen zum Trotz, am europäischen Gedanken festhalten. Man konnte hoffen, in den nationalistisch diversifizierten und kodifizierten Rechtsordnungen der europäischen Länder wieder den gemeinrechtlichen Kern zu entdecken und diesen als Ausgangspunkt für die dringend notwendige Rechtsvereinheitlichung Europas zu nehmen.¹⁴ Dann wäre das römische Recht gewissermaßen die gemeinsame Währung, der Euro der Rechtsordnungen, passend auch zur Errichtung eines Europäischen Gerichtshofs.

Diese Konjunktur der Rezeptionsforschung ließ allerdings das nicht-römische Europa im Dunkel. Das eigensinnige England hatte vom römischen Recht nichts wirklich »rezipiert«, außer gewisse Grundgedanken, vor allem mittelbar über das Kirchenrecht.¹⁵ Die skandinavischen Länder blieben, was ihre Gerichtspraxis anging, ebenfalls unberührt, bis sie im 19. Jahrhundert Kontakt mit der deutschen Pandektistik aufnahmen.¹⁶ Die Sowjetunion erschien, wie früher das zaristische Russland, gänzlich unbeleckt von Rechtskultur, weil es hier weder eine Rezeption des römischen Rechts noch eine bürgerliche Revolution samt Verfassungsbewegung gegeben hatte.¹⁷ Schließlich blieb auch Südosteuropa, vom 15. bis zum 19. Jahrhundert Teil des Osmanischen Reichs, relativ unbeachtet. Unter der dicken Schicht des osmanischen (alttürkischen) Rechts mochte noch manches an römisch-byzantinischem Recht schlummern, aber zum Kerneuropa der Römischen Verträge gehörten diese Gebiete jedenfalls nicht.

Während sich dies in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts vollzog, öffneten sich weltpolitisch ganz andere Horizonte für die Rezeptionsforschung. Die großen Kolonialreiche brachen zusammen, das englische, das französi-

10 KIEFNER (1990) Sp. 973.

11 SCHÄFER (2009).

12 GIESEN (1990).

13 KUNKEL (1966) 118.

14 Repräsentativ ZIMMERMANN (2001) sowie die von ihm wesentlich mitbegründete »Zeitschrift für Europäisches Privatrecht« (1993 ff.).

15 Hierzu ZIMMERMANN (2001) 107 ff.

16 BJÖRNE (1995, 1998, 2002 und 2007).

17 HELMERT (1996); LIESSEM (1996); KOLBINGER (2007).

sche, das niederländische und das belgische. Sie entließen aus sich neue Nationalstaaten, deren Grenzen von den Kolonialmächten oft quer zu den Ethnien gezogen worden waren. Auf der Suche nach einer neuen Identität mussten diese sich darüber klar werden, ob sie eine Mischung aus Kolonialrecht und indigenem Recht oder eine ganz neue Rechtsordnung anstrebten. Wie waren die Rechtseinrichtungen (Texte, Institutionen, Rechtsstil) mit den lokalen und oft nur oral überlieferten Vorstellungen von »Recht« vereinbar? Hatte diese Länder fremdes Recht »rezipiert« oder war es ihnen oktroyiert worden? Was war von einheimischer Tradition noch vorhanden, nachdem die Walze der Modernisierung über das Land gegangen war?

Im Zuge der Entkolonialisierung und der Schaffung neuer Nationalstaaten gab es seit den siebziger Jahren in den USA und in Europa eine große semantische und inhaltliche Umstellung. Der Eurozentrismus und seine universalistischen Grundlagen wurden kritisiert, aus der alten »Völkerkunde« wurde die Kulturanthropologie, neben die klassische Politische Geschichte traten Sozial-, Struktur-, Geschlechter- und Kulturgeschichte. Alle diskriminierenden oder offen pejorativen Bezeichnungen verschwanden, ägyptische Mumien und südamerikanische Schrupfköpfe wanderten ins Depot, mumifizierte nordamerikanische Indianer oder Inuit wurden aus den Glaskästen der Museen an ihre Völker zurückgegeben, immerhin mit einer Geste der Entschuldigung. Erst jüngst holte eine sechzigköpfige Delegation aus Namibia »menschliche Gebeine« von Herero und Nama aus der Berliner Charité ab, wo sie einst zu rassenanatomischen Zwecken gesammelt worden waren.¹⁸ Diese generelle Entkolonialisierung musste auch die Rezeption normativer Ordnungen erfassen, und in der Tat: Hinter dem Geben und Nehmen standen immer auch Machtverhältnisse. Die durchgesetzte Rechtsordnung als Ausdruck kolonialer oder imperialer Macht war allerdings nirgends gleichzusetzen mit vollständiger Übernahme. Der übernehmende Teil ist in der Regel nicht ohnmächtig. Er verwandelt das Recht, setzt es oft lautlos anders um, passt es an, erfüllt es mit eigener Tradition oder unterschlägt es wohl auch. Wie

literarische Texte bei Übersetzungen zu neuen Texten werden, so auch Rechtstexte in anderen historisch-kulturellen Zusammenhängen.¹⁹

Wenn man diese Faktoren der kulturellen Einbettung von Recht, die Dynamik der Veränderungen von Texten bei ihrer Praktizierung unter anderen kulturellen Umständen berücksichtigt, beginnt auch die Suche nach einer neuen Semantik. Kann man immer noch herkömmlich von »Rezeption« sprechen? Einige sagen ja, man wisse, was gemeint ist und die durch Umbenennung gestiftete Verwirrung sei zu groß.²⁰ Andere schlagen neue Bezeichnungen vor. Felix Genzmer etwa wollte schon früh von »Übernahme« oder »Aufnahme« sprechen. Neuerdings wimmelt es von neuen Versuchen: Rechtstransfer,²¹ Mutationen, Adaption, Osmotische Durchdringung, Translation (eine Anspielung auf das sprachliche Übersetzungsproblem), aber auch Transplantation,²² Kreuzung, Hybridisierung, »Einfluss«, Briccolage, Patchwork, Flickenteppich, Kontamination,²³ Mischung, Export/Import, Kolonialisierung durch Recht oder systemtheoretisch Resignifikation.²⁴

Vorzüge oder Nachteile, Präzision oder Vagheit dieser Vorschläge müssen hier nicht im Detail diskutiert werden; denn es ist evident, dass die Wahl der Benennung keinesfalls die richtige Sicht und die historische »Wahrheit« vermittelt. Benennungen können nur die Richtung andeuten, in die gedacht werden soll, indem sie tradierte Denkgewohnheiten stören. Es wird deshalb genügen festzustellen, dass die Suche nach einer neuen Semantik bei der grenzüberschreitenden Wirkung von Recht (normativer Ordnung) vor allem durch die vier folgenden Faktoren inspiriert zu sein scheint.

(1) Es soll vermieden werden, schon durch eine Terminologie des kulturellen Gefälles das Ergebnis vorwegzunehmen. Weder Eurozentrismus noch kultureller Hochmut sollen erlaubt sein. Der alte teleologische Dreischritt von der Wildheit zur Barbarei und von da zur Zivilisation²⁵ wird als machtpolitisch unterlegte Selbstglorifizierung europäischer Kolonialmächte gedeutet und als inadäquat abgelegt.

(2) Es soll klar werden, dass es niemals eine Textübernahme im Maßstab 1 : 1 gibt, sondern dass für den Vorgang und die Folgen der Imple-

18 KÜPPER (2011).

19 ØHRGAARD (2011).

20 KIEFNER (1990) 971 f.

21 Vgl. ASCHKE (2005); GONZALEZ DEL CAMPO (2005); AMSTUTZ/KARAVAS (2006); SCHULTE (2011) 85 Anm. 368 m. w. Nachw.

22 WATSON (1993).

23 MONATERI (2006).

24 FÖGEN/TEUBNER (2005) 44 f.

25 Erstmals bei FERGUSON (1877).

mentation das kulturelle Umfeld ganz entscheidend ist. Hierbei gibt es Textverluste, aber eben auch Anreicherungen, Verbiegungen, Auslassungen, Nicht-Akzeptanzen, Widerstände. Kein Transferobjekt übersteht den Transfer unverändert. Insbesondere die durch den Text im neuen Kontext legitimierte Rechtspraxis kann sich von derjenigen der »Mutterrechtsordnung« deutlich unterscheiden.

(3) Weitergabe und Empfang von Texten und Rechtstexten sollen als Normalfälle des Kulturaustauschs verstanden werden, so wie auch Menschen, Tiere und Pflanzen weltweit wandern,²⁶ ebenso wie Märchen und Mythen, Motive, Glauben und Aberglauben. Wanderungen dieser Art setzen ein transportfähiges und übersetzbare Gut, etwa eine Kodifikation, voraus, eine adaptionsfähige Rechtsprache auf der Empfängerseite, die aber auch durch den Akt der Translation selbst entstehen kann, schließlich ein rechtskulturelles Milieu, das der Akzeptanz der neuen Ordnung günstig ist. Letzteres bietet sich oft an, wenn eine revolutionäre Umwälzung, die eine Verwerfung der alten Ordnung herbeiführte, ein normatives Vakuum produziert.

(4) Es soll betont werden, dass der zum Vorbild genommene Text nur ein Teil des Vorgangs ist, vielleicht nicht einmal der wichtigste; denn die politische Legitimation des Neuen und seine Umsetzung in konkrete Entscheidungen müssen im Lande selbst hergestellt werden, sei es rasch durch die Politik, sei es langsamer durch die Implementation über die Justiz. So kann oft schon die sprachliche Verhüllung der fremden Herkunft der neuen Ordnung ihre Akzeptanz erhöhen.²⁷

II.

Wendet man sich nach diesen allgemeinen Überlegungen der Region zu, die mit »Südosteuropa« nur ungefähr umrissen ist, dann begibt man sich in eine breite geographische Zone im

Grenzbereich der Monarchie der Habsburger, der Königreiche Böhmen, Polen und Ungarn, des Russischen und des Osmanischen Reichs, die vom 16. bis zum 19. Jahrhundert immer wieder Herrschaftswechsels unterlag. Die Zone umfasst eine Vielzahl von sprachlich und religiös unterschiedenen Kulturen von Kreta über Griechenland, Mazedonien, Bulgarien, Albanien, Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Walachei, Moldau, Siebenbürgen und Rumänien. Viele von ihnen unterstanden bis ins 15. Jahrhundert der Herrschaft von Byzanz, das aber – damals als Großmacht schon schwach geworden – am 29. Mai 1453 endgültig unterging. Von da an herrschten die Osmanen und eroberten noch im 15. Jahrhundert Griechenland, Serbien, Albanien und die Krim. Im 16. Jahrhundert siegten sie in Persien, Syrien und Ägypten. Belgrad fiel, Rhodos wurde erobert, 1526 unterlagen in der Schlacht von Mohács die Ungarn. Es folgte die erste Belagerung von Wien (1529), dann die Eroberungen von Bagdad, Aserbaidschan, Dalmatien und des Jemen. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert expandierte das Osmanische Reich zwar weiter, stieß aber auch mehr und mehr an seine Grenzen.²⁸

Aus Gründen, die hier nicht weiter erörtert werden können, sank die osmanische Macht seit der erfolglosen Belagerung von Wien im Jahr 1683 ab. Ungarn und Siebenbürgen kamen zu den Habsburgern.²⁹ Erst recht verloren die Osmanen im späten 18. Jahrhundert Terrain, vor allem seit dem russisch-türkischen Krieg 1768–1774. Ägypten, Syrien, Palästina und die halbsouveränen Staaten Nordafrikas wurden selbständig. In Südosteuropa befreite sich eine Provinz nach der anderen. Die Serben erhoben sich 1804, die Griechen ab 1821, die Donaufürstentümer wurden ab 1826 selbständig. Der Krim-Krieg von 1853 bis 1856 machte vollends klar, dass der »kranke Mann am Bosphorus« immer mehr vom Akteur zum Objekt westlicher und russischer Großmachtspolitik geworden war.³⁰ Im Frieden von San Stefano und auf dem Berliner Kongress von 1878 wurden die

26 Eine Naturgeschichte (2011) mit Beispielen von Yucca, Malven, Orchideen, Fischen usw. WELLMANN/OEHLER (2009); ZUR HAUSEN (2008), u. a. zur Migration von Seuchen, geologischen Fluiden, aber auch von Ideen und mathematischen Modellen.

27 Der Code Napoléon von 1804 etwa wurde, leicht modifiziert, als »Badisches Landrecht« eingeführt, um nicht antifranzösische Abstoßungsreaktionen hervorzurufen. Siehe DÖLEMEYER (1982).

28 Grundlegend JORGA (1908–1913); BURBANK/COOPER (2010) 117 ff.

29 Hierzu künftig VOLKMER (2012).

30 KUNERALP (i. E.) – »im Erscheinen« bezeichnet hier wie im Folgenden einen Beitrag zu dem Sammelband von BENDER/KIROV/STOLLEIS (Hg.), der voraussichtlich 2013 publiziert wird.

Walachei und Moldau als »Rumänien«, weiter Bulgarien, Serbien und Montenegro unabhängig. 1908 annektierte die Habsburger Monarchie noch Bosnien und Herzegowina.³¹ 1912 hatte das Osmanische Reich fast alle europäischen Besitzungen verloren. Von da an beginnt die Geschichte der modernen Türkei.³²

Soviel in kürzester Form zu den Ausgangspunkten des Forschungsprojekts. Es muss dabei im Sinne der geschilderten Rezeptions- oder Transferproblematik berücksichtigt werden, dass auch – und gerade – die schwächer werdende osmanische Herrschaft in der sog. Tanzimat-Periode (1838–1876) unter Abdül Hamid II. (1842–1918) erhebliche Anstrengungen zu inneren Reformen unternommen hatte, etwa bei der Gleichberechtigung der Nicht-Muslime, in der Justiz und im Steuerwesen.³³ Sogar eine liberale Verfassung war geplant. Aber der Staatsbankrott von 1876 setzte diesen Reformen ein Ende.³⁴ Das Projekt setzt deshalb hier ein, um verständlich zu machen, welches die osmanischen Eckpunkte der Rechtsordnungen in den einzelnen Provinzen waren. Dies ist umso wichtiger, als das osmanische Recht teils inhaltlich, teils im Gerichtsaufbau bis in das 20. Jahrhundert weiterlebte. Es grundierte gewissermaßen die beginnende nationalstaatliche Gesetzgebung.

Die forschungsleitenden Fragen des Projekts für alle im 19. und frühen 20. Jahrhundert entstehenden jungen Nationalstaaten von der Schwarzmeerküste bis zu den griechischen Inseln und vom Balkan bis an die ungarische Grenze lauten etwa gleich: Welche Verfassungen gaben sich diese Gesellschaften, und welche politischen Strömungen setzen sich dabei durch? Orientierte man sich an dem Modell der konstitutionellen Monarchie der Bourbonen von 1814 oder an der liberalen belgischen Verfassung von 1831? Meinte man, verfassunglos mit dem monarchischen Prinzip durchzukommen wie Preußen und Österreich? Hoffte man gar auf republikanische parlamentarische Demokratien? Wie sollten die Wahlsysteme in traditionellen Honoratiorengesellschaften aussehen? Wer waren insgesamt die tonangebenden Schichten und wo hatten sie studiert? Wie ging

man mit der zum Teil in archaischen Verhältnissen und nach mündlichen Rechtsgewohnheiten lebenden Landbevölkerung um? So die weit verstandene »Verfassungsfrage«.

Ein zweiter wesentlicher Komplex betrifft die Installierung einer öffentlichen Ordnung mit Polizei, Strafrecht und Strafprozessrecht. Richtete man sich nach dem Code pénal oder dem bayerischen Strafgesetzbuch? Folgte man osmanisch-islamischen und russischen oder westlichen Spuren mit deren Leitsternen Beccaria, Kant und Feuerbach? Wie stellte man sich zu den westlichen Bestrebungen der Gefängnisreform oder gar zu der Abschaffung der Todesstrafe, wie sie in der Toskana immerhin seit 1786 realisiert war?³⁵

Schließlich strebte jede dieser neuen Nationen nach einem eigenen, möglichst einheitlichen Zivilgesetzbuch, einer Zivilprozessordnung und einer neuen Gerichtsorganisation, sämtlich niedergelegt in der jeweils geltenden Landessprache, die durchweg noch keine juristische Fachsprache aufwies. Die Länder waren überwiegend Agrarländer, allenfalls ergänzt durch bescheidenen Handel und Schifffahrt. Die Industrialisierung steckte in den Anfängen. Die osmanische Gerichtsorganisation, weitgehend in den Händen Einheimischer, war zunächst noch intakt. Für die Bodenordnung galt osmanisches Recht, es gab ein Personalfolio-System ohne Grundbücher, das Familien- und Erbrecht war weitgehend gewohnheitsrechtlich geregelt. Nun mussten also Entscheidungen fallen: Wagte man sich an eine Gesamtkodifikation oder zog man Einzelgesetzgebung vor? Suchte man Orientierung am modernen Code civil, am ABGB des Habsburger Reiches oder, vermittelt durch Zufälle des Studiums, am Züricher Zivilgesetzbuch? Sollte Gleichheit gelten, speziell von Männern und Frauen? Erbte das Kollektiv, also die Sippe, oder akzeptierte man das individualistische »willkürliche« Testament? Wie sollten im Bodennutzungsrecht die ländlichen Rechtsgewohnheiten eingearbeitet werden? Brauchte man ein modernes Handels- und Gesellschaftsrecht? Alle diese für eine Rechtsordnung zentralen Fragen wurden durchweg von wenigen Spezialisten diskutiert und entschieden. Über die Implementation

31 KARCIC (i. E.); BEĆIĆ (i. E.); RADUSIC (i. E.).

32 LEWIS (1968); LANDAU (1984); FAROQHI (1995, 2003); KREISER (2001); ASLAN (2005).

33 ADANIR (i. E.); KAYA (i. E.).

34 Hierzu HEIMBECK (2013).

35 TERZIBAŞOĞLU (i. E.).

dieser Gesetzgebung in die Rechtspraxis war damit noch nichts gesagt; denn die Praxis folgte anderen Schwerkräften und Trägheitsmomenten. Dies alles kann im Folgenden nur skizziert werden.³⁶

1. *Serbien* revoltierte 1804 bis 1813 und 1815 und organisierte sich neu. Im Bereich des Privatrechts erreichte es früh ein Zivilgesetzbuch (*Gradjansk Zakonik*, 1844), das sich am österreichischen ABGB, aber auch am Code civil orientierte und das Gewohnheitsrecht, etwa bei Familiengemeinschaften, den *Zadrugas*, einschloss (Art. 10).³⁷ Eine Zivilprozessordnung (1853) und eine Konkursordnung (1861) schlossen sich den österreichischen Vorgaben an, während das Handelsgesetzbuch (1860) den französischen Code de commerce von 1807 zum Vorbild nahm. Strafrecht und Strafprozess wurden modernisiert.³⁸ 1918 schlossen sich die Serben, Kroaten und Slowenen im konstitutionellen Königreich Serbien (ab 1929 »Königreich Jugoslawien«) zusammen³⁹ und brachten aus ihren Gebieten drei verschiedene Rechtsordnungen mit. Deshalb setzte ab 1930 eine Vereinheitlichungsgesetzgebung ein und führte 1930 zu einem Grundbuchgesetz, das sich am österreichischen Muster des Grundbuchgesetzes von 1871 orientierte. Zu einem geschlossenen Zivilgesetzbuch kam es aber nicht mehr.

2. Im *Kosovo* galten albanisches Gewohnheitsrecht und die osmanische Tradition, speziell im Grundstücksrecht. Als es 1912 von Serbien besetzt wurde, führte man das serbische Zivilgesetzbuch von 1844 ein, aber die albanisch-osmanische Tradition wirkte weiter.

3. Das benachbarte *Albanien* war bis 1912 Teil des Osmanischen Reichs und seiner Rechtsordnung, sowohl im Bodenrecht, für das ein Gesetz von 1858 galt, als auch durch die 1869 bis 1876 erreichte Kodifikation eines osmanischen Zivilgesetzbuchs (*Medschelle*). Daneben galt ländliches Gewohnheitsrecht, in 12 Büchern und 1263 Paragraphen im sog. *Kanun* niedergelegt. Das alles

blieb intakt,⁴⁰ bis es in der Zeit des selbsternannten Königs Ahmet Zogu (1928–1939) zu einem westlich gestimmten Zivilgesetzbuch (1929)⁴¹ und einem Handelsgesetzbuch (1932) kam. Zwölf Jahre später begann die Diktatur des Proletariats unter Enver Hoxha (1944–1990), welche alle diese Ansätze, zu einer freiheitlichen Zivilgesellschaft zu gelangen, wieder zunichte machte.

4. Das halbsouveräne Fürstentum *Montenegro* blieb formell unter osmanischer Herrschaft bis zum Berliner Kongress von 1878. Der reformgeneigte Fürst Nikola I. (1860–1918) reformierte das Land, unter anderem durch Erlass eines Zivilgesetzbuchs, zögerte aber bis 1905 mit einer Verfassung, die auch gleich wieder eingeschränkt wurde. 1910 ließ er sich zum König ernennen und hielt sich 1914 zu Serbien. 1916 wurde sein Land von der österreichisch-ungarischen Armee besetzt und er selbst 1918 gestürzt. Montenegro ging auf im Königreich Jugoslawien.

Das erwähnte Zivilgesetzbuch ist freilich ein schönes Beispiel für den Transfer normativer Ordnungen. Maßgebender Verfasser war Valtazar Bogišić (1834–1908), der bei Johann Caspar Bluntschli studiert hatte und selbst Hochschullehrer in Odessa wurde. Er sammelte systematisch »gegenwärtige Rechtsbräuche bei den Südslawen« und ließ sich von Zar Alexander II. 1872 den Auftrag geben, in Montenegro als Gesetzgeber zu wirken. Er verband nun seine Enquête, das ALR, den Code civil, den russischen *Svod zakonov*, Bluntschlis Gesetzbuch für Zürich von 1854/56 sowie das Bündnerische Civilgesetzbuch von 1862,⁴² die er synoptisch ordnete, um daraus das »Allgemeine Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro« von 1888 zu destillieren.⁴³ Auch das sächsische BGB von 1863 und der italienische Codice civile von 1865 sollen dabei berücksichtigt worden sein. Aber überwiegend war es doch eine Schweizer Patenschaft, nicht nur wegen Bluntschli, sondern auch wegen der strukturell ähnlichen

36 HÖSCH (1995).

37 AVRAMOVIC (i. E.).

38 MIRKOVIC (i. E.); NIKOLIC (i. E.).

39 SARKIC (i. E.); POPOVIC (i. E.).

40 Übergang werden die sechs Monate des Fürsten Wilhelm zu Wied (1914), der sich nicht durchsetzen konnte, ebenso die weiteren Wirren bis 1925.

41 Nach dem Muster des französischen Code civil von 1804, des italienischen

Codice civile von 1865, des deutschen

BGB von 1900 und des schweizerischen ZGB von 1911.

42 Geschaffen von Peter Conradin von

Planta (1815–1902). Siehe CARLEN

(2001).

43 ZIMMERMANN (1989).

traditionellen Familienverhältnisse, der Berg- und Waldgenossenschaften, des Eigentums- und Erbrechts auf bäuerlicher Grundlage (Anerbenrecht).

5. In Rumänien kamen aus den seit 1859 vereinigten Fürstentümern Moldau und Walachei je ein Zivilgesetzbuch zusammen.⁴⁴ Auf dieser Grundlage wurde dann 1864 das erste Zivilgesetzbuch (*Codul Civil*) für den Gesamtstaat geschaffen, inspiriert vom französischen und belgischen Code civil sowie vom gleichzeitigen italienischen Codice civile von 1865.⁴⁵ Für die Zivilprozessordnung (*Codul procedură civilă*) schaute man auf den französischen Code de procedure von 1807, auf die entsprechende Ordnung von Genf 1819 sowie auf das französische Gesetz über Transkriptionen von 1855. Das Hypothekenrecht hielt sich an das belgische Modell von 1851,⁴⁶ das Strafrecht wiederum an den französischen Code pénal.⁴⁷ Die Verfassungsfrage blieb ungelöst.⁴⁸

1918 gewann dieser neue Staat dann die habsburgische *Bukowina* hinzu, ebenso *Siebenbürgen*, beide versehen mit dem ABGB von 1811, schließlich das russische *Bessarabien*. Auch hier hatte man also alle Hände voll zu tun, durch vereinheitlichende Gesetzgebung den neuen Staat von innen zu gründen, übrigens unter Berücksichtigung der örtlichen und nicht unerheblichen Rechtsgewohnheiten. Gleichzeitig bemühte man sich, eine einheitliche rumänische Rechtsterminologie zu schaffen.⁴⁹

6. Griechenland revoltierte ab 1821 gegen die über vierhundertjährige osmanische Herrschaft: Die einen hofften auf eine Wiederherstellung des großgriechischen Reichs von Byzanz und orientierten sich am orthodoxen Russland, die anderen erstrebten eine moderne, westliche Republik. Die westlichen Großmächte einigten sich bekanntlich – nach der Ermordung des Grafen Kapodistrias 1831 – auf eine Erbmonarchie. Der jugendliche bayerische Prinz Otto, instruiert von seinem anti-konstitutionell denkenden Vater Ludwig I., war

hin- und hergerissen. Die Schutzmacht England war für eine Verfassung, die Schutzmacht Russland dagegen. Die bayerischen Minister (Armansperg, Maurer, Heideck) waren bald zerstritten, erst 1843 sollte es zu einer Verfassung kommen. 1862 wurde der König gestürzt.⁵⁰

Gleichwohl war die »ottonische« Zeit auch rechtshistorisch keineswegs folgenlos. Als Gesetzgeber stürzte sich der bayerische Jurist Georg Ludwig v. Maurer (1790–1872)⁵¹ in die Arbeit, machte 1833 die griechisch-orthodoxe Kirche selbständig (Autokephalie), schuf in wenigen Monaten nach bayerischem Muster ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozessordnung (beide galten bis 1951), eine Gerichts- und Notariatsordnung sowie eine Zivilprozessordnung, die bis 1968 galt.⁵² Was das materielle Zivilrecht anging, so setzte man 1835 provisorisch das byzantinische Recht in Form der *Hexabiblos* des Konstantinos Armenopoulos von 1344/45 in Kraft und verband so Griechenland mit der romanistisch-pandektistischen Tradition, speziell Deutschlands.⁵³ Das weitere Vorgehen war schwierig. Maurer als germanistischer Vertreter der Volksgeistidee wollte altgriechische, römische, germanische und slawische Elemente vereinen⁵⁴ und veranstaltete deshalb mit seinem Mitarbeiter Gustav Geib eine Enquête zum Gewohnheitsrecht in Fragen des Erbrechts und der Stellung der Frau.⁵⁵ Das Ganze scheiterte, die Zersplitterung blieb: Auf den Ionischen Inseln galt ein italienisches Zivilgesetzbuch seit 1841, auf Samos ein griechisches ab 1874, auf Kreta ab 1904. Dann kam 1941 ein gesamtgriechisches Zivilgesetzbuch, das aber wegen des Kriegs erst 1946 in Kraft treten konnte.⁵⁶

Diese Vorgänge sind geradezu ein Muster für das Ineinander von römisch-byzantinischer Tradition, orthodoxem Kirchenrecht, angeblichen Resten einer byzantinischen Selbstverwaltung, überdeckt von einer jahrhundertealten osmanischen Rechtspraxis, bayerischen und französischen

44 Der moldauische Code Calimach 1816, der sich am ABGB orientierte, sowie der walachische Code Caragea (1817–1832). Siehe BERINDEI (i. E.); IANCU (i. E.).

45 VASILESCU (i. E.).

46 GUȚAN (i. E.).

47 SORA (i. E.).

48 BERINDEI (i. E.); IANCU (i. E.); TURLIUC (i. E.).

49 RITZESCU (i. E.).

50 MAVROMOUSTAKU (i. E.).

51 BRINZ (1884); DICKOPF (1960); BÖCKENFÖRDE (1961) 134–151; LEISER (1966, 1984); NIKOLAOU (1993); KASSIMATIS/STOLLEIS (2001), dort insbesondere die Beiträge von Dickopf, Troianos, Tsapogas.

52 Sein wichtigster Helfer und Übersetzer ins Neugriechische war Konstantin Demetrius Schinas (geb. 1801 in Konstantinopel, gest. 1870), der

Savignys Tochter Bettina heiratete. Siehe nunmehr TSIKRIKAS (i. E.).

53 GEORGIADES (2007) 335 ff.; FÖGEN (1981, 1990); BURGMANN (2001) m.w. Nachw.

54 DICKOPF (1960) 74.

55 GEIB (1835).

56 Zum Ganzen siehe ZEPOS (1949); SONTIS (1961) 375; PAPADOPOULOU-KLAMARIS (i. E.).

Mustern, letzteres etwa im Handelsrecht. Verfassungs- und Zivilrechtsordnung bedingten einander. Der Weg Griechenlands zu einer demokratischen republikanischen Ordnung und zu einer Zivilgesellschaft war weit länger und schwieriger, als sich die bayerischen Beamten von 1832/34 auch nur vorstellen konnten. Auch die Interpretation der Verfassungsgeschichte zeigte unterschiedliche Orientierungspunkte am klassischen Griechenland, an Byzanz sowie an westeuropäischen Standards.⁵⁷

7. Schließlich *Bulgarien*, dessen erstes mittelalterliches Reich (679–1018) unter byzantinische und dessen zweites Reich (1186–1393) unter osmanische Herrschaft geraten war. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts erstrebten die Bulgaren, wie andere Völker in Südosteuropa, einen eigenen Nationalstaat.⁵⁸ Schutzmacht war das orthodoxe Russland, das schließlich nach einem von den Osmanen brutal niedergeschlagenen Aufstand auch den russisch-türkischen Krieg für sich entschied (1877/78). Bulgarien wurde in einen nördlichen Teil mit Sofia und in einen weiter osmanischen Süden (Ostrumelien mit Plowdiw) geteilt. Ein Jahr später (1879) vereinigen sich die beiden Teile unter der russisch beeinflussten, aber relativ modernen Verfassung von Tarnowo unter Fürst Alexander I. (1879–1886).⁵⁹ Nach seinem Sturz folgte Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg-Gotha, der das Land 1908 auch offiziell vom Osmanischen Reich trennte und selbst den Zarentitel annahm. Dass sein Nachfahre Simeón Saxe-Coburg-Gotha nach 1990 noch einmal den Einstieg in die Politik suchte, wirkt wie eine historisch reizvolle, aber unzeitgemäße Arabeske.

Die bulgarische Rechtsordnung bildete unter diesen Umständen ein Konglomerat von osmanischem Bodenrecht und westlicher Gerichtsverfassung⁶⁰ sowie ländlichen Rechtsgewohnheiten im Vertrags-, Familien- und Erbrecht.⁶¹ Die Verfassung enthielt Elemente, die aus den serbischen und rumänischen, griechischen und belgischen Vorbildern übernommen wurden. Auf dieser Grund-

lage wurden dann zwischen 1885 und 1908 zahlreiche Einzelgesetze erlassen, etwa das Zivilgesetzbuch nach italienischem Muster,⁶² das Prozessrecht überwiegend nach russischem Muster, während das Handelsrecht wieder ungarischem und damit indirekt dem deutschen Vorbild folgte. Letzteres gilt auch für das Strafrecht, das sich an dasjenige Ungarns anlehnte.

III.

Trotz der Skizzenhaftigkeit dieses Überblicks lassen sich doch gewisse Kernfragen der eingangs behandelten Problematik der »Rezeption« oder des »Transfers« normativer Ordnungen nennen.

1. Das Problem der *Translation*, der Übersetzungen aus byzantinischem Griechisch, Latein, Altkirchenslawisch, aber auch dem Französischen und Deutschen ins Neugriechische, Bulgarische, Serbische, Albanische usw. Damit verbunden ist die von allen diesen Nationen zu leistende Schaffung einer modernen Rechtsterminologie.⁶³ Es handelt sich also nicht nur um ein Sprachenproblem, sondern um eines des rechtlichen Inhalts, da Translationen nicht ohne Akzentverschiebungen vor sich gehen.⁶⁴

2. Die Präsenz der *religiösen* Denominationen im weltlichem Recht: griechische, bulgarische, serbische Orthodoxe, Muslime osmanischer Prägung, Phanarioten (Griechen im osmanischen Reich mit westlicher Orientierung),⁶⁵ Katholiken, zudem auch Herrscher katholischen (Otto v. Griechenland) oder protestantischen Glaubens (Ferdinand v. Sachsen-Coburg-Gotha).⁶⁶

3. Vor allem aber: Die *Anverwandlung* französischer, schweizerischer, belgischer, italienischer, österreichischer, deutscher, russischer Vorbilder im Verfassungs-, Zivil- und Strafrecht samt ihrer Umsetzung in nationale Verfassungs- und Gesetzgebung.

4. Die Präsenz der ethnischen oder lokalen zählbaren *Rechtsgewohnheiten* in agrarischen Gesell-

57 ANTONIOU (i. E.); VETSICA (i. E.).

58 DANOVA (i. E.).

59 NACHEVA (2004); BELOV (i. E.).

60 PARVEVA (i. E.); KOSTADINOVA (i. E.).

61 PURVEVA (i. E.); HRISTOV (i. E.);

BALOUTZOVA (i. E.).

62 Hypothekengesetz 1885, Gesetz über nichteheliche Kinder 1889, Erb-

schaftsgesetz 1890, Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge 1892, Gesetz über Vermögen, Eigentum und die Servitute 1904, Personengesetz 1907, Gesetz über Privilegien und Hypotheken 1908.

63 Commission für Slawische juristisch-politische Terminologie (1853).

64 Die Herausbildung einer juristischen Fachsprache in Bulgarien wird behandelt von DANOVA (i. E.).

65 AUGUSTI (i. E.); SORA (i. E.).

66 GRADEVA (i. E.).

schaften, die Schwierigkeiten ihrer Erfassung (Enquêtes) und ihre Zurückdrängung durch modernes parlamentarisches Gesetzesrecht.

5. Die *Rechtsdurchsetzung* des neuen Gesetzesrechts in werdenden Nationalstaaten mit einer noch sehr dünnen juristischen, wissenschaftlich ausgebildeten Elite, mit einem osmanisch geprägten Richtertum und Laien-Honoratioren.

6. Die *Nationsbildung* durch Recht, entweder durch eine Verfassung, die den Straf- und Zivilrechtsordnungen voranging, oder über ein gemeinsames Zivil- und Strafrecht mit abschließender Verfassungsgebung.⁶⁷

7. Endlich die den Rechtshistoriker faszinierende Koexistenz verschiedener Rechtsstufen auf einer Zeitebene (innerrechtlicher *Rechtspluralismus*), etwa des oralen Rechts, des Gerichtsgebrauchs und der Präjudiziensammlungen, schließlich der modernen Gesetzgebung, aber auch der Koexistenz von Rechtsordnungen, Gewohnheiten und Sitten (*Multinormativität*).⁶⁸ Schließlich lassen sich innerhalb der staatlichen Rechtsordnungen Zentralrecht, Provinzrecht, lokales Recht und Formen »regulierter Selbstregulierung« unterscheiden, also Formen der gesellschaftlichen Selbstorganisation unter mehr oder weniger scharfer staatlicher Kontrolle.

Es handelt sich also, wie man unschwer erkennen wird, um ein zerklüftetes Gelände mit erheblichen Schwierigkeiten für die Forschung. Letztere liegen sowohl auf dem Gebiet der Sprachen als

auch in der Verfügbarkeit moderner Editionen, Gesetzblätter und oft auch daran, dass es jahrzehntelang keine unabhängige Forschung gab, geschweige denn ein ausdifferenziertes Fach »Rechtsgeschichte«. Insofern ist auch die Wissenschaftsgeschichte nur ein Reflex auf dem langen Weg der postosmanischen Nationsbildung, nun gefolgt durch einen postsowjetischen Neuaufbau und eine Wiederanknüpfung an französische, altösterreichische, italienische oder deutsche Kontakte. In dem Komplex »Südosteuropa« steckt erhebliches rechtshistorisch-theoretisches Potential. Sehr alte ethnische Strukturen wurden durch römisches, byzantinisches, osmanisches und westeuropäisches Recht überblendet. Auf dem Weg zu eigenständigen Nationalgesellschaften wurden sie dann nochmals im 20. Jahrhundert von mehreren Formen von Diktaturen erfasst und können sich erst seit etwa einer Generation wieder dem Aufbau demokratischer Strukturen und freiheitlichen Rechts widmen. Von den Vergangenheiten dieser Länder und der Zähigkeit ihrer Rechtstraditionen zu wissen, ist die notwendige Voraussetzung aller teils getroffenen, teils anstehenden Entscheidungen, sie in die Europäische Union zu integrieren. Die dazu notwendige Forschungsarbeit kann nur gemeinsam geleistet werden. ■

Bibliographie

- ADANIR, FIKRET (i. E.), Die Lage des Rechts im Osmanischen Reich auf dem Balkan im 18./19. Jahrhundert, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- AMSTUTZ, MARC, VAIOS KARAVAS (2006), Rechtsmutation. Zur Genese und Evolution des Rechts im transnationalen Raum, in: Rechtsgeschichte (Rg) 8 (2006) 14–32
- ANTONIOU, THEODORA (i. E.), Verfassungsgeschichte, -theorie, verfassungsrechtliche und politische Institutionen in Griechenland am Anfang des 20. Jahrhunderts, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- ASCHKE, MANFRED (2005), Einheit. Theoretische Aspekte des Großtransfers von Recht und juristischem Personal, in: Rechtsgeschichte (Rg) 7 (2005) 13–32
- ASLAN, MAHIDÉ (2005), Rückfahrkarte. Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, in: Rechtsgeschichte (Rg) 7 (2005) 33–37
- AUGUSTI, ELIANA (i. E.), From Empire to States: Religion, Rule & European Support to Post-Ottoman Nationalism in the 19th Century, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- AVRAMOVIC, SIMA (i. E.), Serbian Civil Code of 1844 and Legal Transplants. A Copy of ABGB or a bit more?, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS

67 BURBANK/COOPER (2010) 331 ff.;
KOSTANDINOVA (i. E.).

68 MISHKOVA (i. E.).

- BABEROWSKI, JÖRG (1996), Autokratie und Justiz, Frankfurt am Main
- BALOUTZOVA, SVETLA (i. E.), Law as an Instrument of Social Regulation: Law of Succession and Family Law, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- BEČIĆ, MEHMED (i. E.), Privatrecht in Bosnien-Herzegowina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- BELOV, M. (i. E.), Establishment of the Modern Constitutional Principles in Bulgaria. The Tarnowo Constitution of 1879, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- BENDER, GERD, JANI KIROV, MICHAEL STOLLEIS (Hg.) (voraussichtlich 2013), Die Entwicklung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa. Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität, Frankfurt
- BERINDEI, DAN (i. E.), Projects constitutionnels et statuts fondamentaux dans les principautés roumaines (avant 1866), in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- BJÖRNE, LARS (1995), Patrioter och institutionalister. Den nordiska rättsvetenskapens historia, I: tiden före år 1815, Lund
- BJÖRNE, LARS (1998), Brytningstiden. Den nordiska rättsvetenskapens historia, II: 1815–1870, Lund
- BJÖRNE, LARS (2002), Den konstruktiva riktningen. Den nordiska rättsvetenskapens historia. III: 1871–1910, Lund
- BJÖRNE, LARS (2007), Realism och skandinavisk realism. Den nordiska rättsvetenskapens historia. IV: 1911–1950, Stockholm
- BÖCKENFÖRDE, ERNST WOLFGANG (1961), Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert, Berlin (2. Aufl. 1995)
- BRINZ, ALOYS (1884), Maurer, Georg Ludwig von, in: Allgemeine Deutsche Biographie 20 (1884) 699–706
- BURBANK, JANE, FREDERICK COOPER (2010), Empires in World History. Power and the Politics of Difference, Princeton
- BURGMANN, LUDWIG (2001), Armenopoulos, in: STOLLEIS, MICHAEL (Hg.), Juristen, 2. Aufl. München, 39 f.
- CARLEN, LOUIS (2001), Planta, P. C., in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001) 504 f.
- Commission für Slawische juridisch-politische Terminologie, Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Oesterreichs. Deutsch-kroatische, serbische und slowenische Separatausgabe, Wien 1853
- CONRING, HERMANN (1994), Der Ursprung des deutschen Rechts, hg. v. MICHAEL STOLLEIS, übersetzt von ILSE HOFFMANN-MECKENSTOCK, Frankfurt, Leipzig
- DANOVA, NADJA (i. E.), Zur Frage der Herausbildung einer Rechtskultur der Bulgaren im 18. und 19. Jahrhundert, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- DICKOPF, KARL (1960), G. L. v. Maurer 1790–1872. Eine Biographie, München
- DÖLEMAYER, BARBARA (1982), Kodifikationsbewegung, in: COING, HELMUT (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III/2, München, 1443–1449
- EICHLER, ERNST, HEINER LÜCK (Hg.) (2008), Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht, Berlin
- Eine Naturgeschichte für das 21. Jahrhundert. Zu Ehren von Hans-Jörg Rheinberger, Berlin 2011
- ERLER, ADALBERT, EKKEHARD KAUFMANN (Hg.) (1984), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin
- ERLER, ADALBERT, EKKEHARD KAUFMANN (Hg.) (1990), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin
- FAROQHI, SURAIYA (1995), Kultur und Alltag im osmanischen Reich, München
- FAROQHI, SURAIYA (2003), Geschichte des Osmanischen Reiches, München
- FERGUSON, ADAM (1768), Essay on the History on Civil Society, Edinburgh
- FÖGEN, MARIE THERES (1981), Die Scholien zur Hexabiblos im Codex vetustissimus Vaticanus Ottobonianus gr. 440, in: Fontes Minores IV (1981) 256–345
- FÖGEN, MARIE THERES (1990), Das Lexikon zur Hexabiblos aucta, in: Fontes Minores VIII (1990) 153–214
- FÖGEN, MARIE THERES, GUNTHER TEUBNER (2005), Rechtstransfer, in: Rechtsgeschichte (Rg) 7 (2005) 38–45
- GEIB, GUSTAV (1835), Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der Türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I., Heidelberg
- GEORGIADIS, APOSTOLOS (2007), Privatrechtsgesellschaft in Griechenland, in: RIESENHUBER, KARL (Hg.), Privatrechtsgesellschaft. Entwicklung, Stand und Verfassung des Privatrechts, Tübingen, 333–354
- GIESEN, DIETER (1990), Rezeption fremder Rechte, in: ERLER/KAUFMANN (1990) Bd. 4, 995–1004
- GONZALEZ DEL CAMPO, FEDERICO (2005), Neue Vertragsformen als Rechtstransfer? Zum Topos der angloamerikanischen Provenienz des Leasing-Rechts, in: Rechtsgeschichte (Rg) 7 (2005) 46–55
- GRADEVA, ROSSITZA (i. E.), Der Status von Nicht-Muslimen im Osmanischen Reich, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- GUȚAN, MANUEL (i. E.), Legal Transplant as a Socio-Cultural Engineering in Modern Romania, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- HEIMBECK, LEA (voraussichtlich 2013), Die Abwicklung von Staatsbankrotten im Völkerrecht. Verrechtlichung und Rechtsvermeidung zwischen 1824 und 1907, Baden-Baden
- HELMERT, GUNDULA (1996), Der Staatsbegriff im petrinischen Russland, Berlin
- HÖSCH, EDGAR (1995), Geschichte der Balkanländer, von der Frühzeit bis zur Gegenwart, München
- HRISTOV, IVO (i. E.), Das Recht im Regime der Modernisierung. Der Fall Bulgarien 1878–1944, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- IANCU, ANDREA ROXANA (i. E.), Vers la synthèse d'un système pluriel de droit: initiatives législatives des princes phanariotes et pratiques juridiques en matière civile (Valachie et Moldavie, fin du XVIII^e – début du XIX^e siècles), in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- IANCU, BOGDAN (i. E.), Constitutionalism between Transplant and Irritation: The Case of 19th Century Romanian Modernization, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- JORGA, NICOLAE (1908–1913), Geschichte des Osmanischen Reiches, Gotha (Nachdruck 1990)
- KARCIC, FIKRET (i. E.), Survival of the Ottoman Laws in Post-Ottoman Times in Bosnia and Herzegovina, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- KASSIMATIS, GEORG, MICHAEL STOLLEIS (Hg.) (2001), Verfassungsgeschichte und Staatsrechtslehre. Griechisch-deutsche Wechselwirkungen, Frankfurt am Main

- KAYA, ALP YÜCEL (i. E.), The Reorganization of the Ottoman Legal Administration in the Balkans in the Nineteenth Century: the Formation of Local Administrative Councils and the Emergence of New Social Actors, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- KERN, BERND-RÜDIGER (1982), Georg Beseler. Leben und Werk, Berlin
- KIEFNER, HANS (1990), Rezeption (privatrechtlich), in: ERLER/KAUFMANN (1990) Bd. 4, 970–984
- KOLBINGER, FLORIAN (2004), Im Schleppseil Europas? Frankfurt am Main
- KOSTANDINOVA, RALITSA (i. E.), Formation of Bulgarian Criminal Law in the Post-Ottoman Liberation Period, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- KRAUSE, HERMANN (1952), Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg
- KREISER, KLAUS (2001), Der osmanische Staat 1300–1922, München
- KUNERALP, SINAN (2013), Double Standards: I may but you should not, or how the Sublime Porte succeeded in turning the capitulations into a sign of sovereignty, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- KUNKEL, WOLFGANG (1966), Der Professor im Dritten Reich, in: Die deutsche Universität im Dritten Reich, München, 101–133
- KÜPPER, MECHTILD (2011), Eine Geste des Bedauerns, in: FAZ v. 1. Oktober 2011, 9
- LANDAU, JAKOB M. (1984), Atatürk and the Modernization of Turkey, Leiden
- LEISER, WOLFGANG (1966), G. L. v. Maurer. Geschichte als Politische Wissenschaft, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 64 (1966) 150 f.
- LEISER, WOLFGANG (1984), Maurer, Georg Ludwig von, in: ERLER/KAUFMANN (1984) Bd. 3, 391 f.
- LEWIS, BERNARD (1968), The Emergence of Modern Turkey, New York
- LIESSEM, PETER (1996), Verwaltungsgerichtsbarkeit im späten Zarenreich, Frankfurt am Main
- LITZINGER, HEIKE K. (2007), Juristen und die Bauernfrage, Frankfurt
- LUIG, KLAUS (1983), Conring, Das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: STOLLEIS, MICHAEL (Hg.), Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zu Leben und Werk, Berlin, 355–395
- LUIG, KLAUS (1998), Der Geltungsgrund des Römischen Rechts im 18. Jahrhundert in Italien, Frankreich und Deutschland, in: LUIG, KLAUS, Römisches Recht, Naturrecht, Nationales Recht, Goldbach, 3*–29*
- MAVROMOUSTAKU, IVI-ANGELIKI (i. E.), Institutions constitutionnelles au XIX^e siècle hellénique, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- MIRKOVIC, ZORAN (i. E.), Das Strafsystem in Serbien bis 1860, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- MISHKOVA, DIANA (i. E.), Domesticating Modernity: Transfer of Ideologies and Institutions in Southeastern Europe, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- MONATERI, PIER GIUSEPPE (2006), The Weak Law. Contaminations and Legal Cultures, in: Rechtsgeschichte (Rg) 8 (2006) 39–51
- MORAW, PETER (2004), Reich, I–III, in: BRUNNER, OTTO, WERNER CONZE, REINHART KOSELECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Studienausgabe, Bd. 5, 423–456
- MORGAN, LEWIS HENRY (1877), Ancient Society, New York (deutsch: Die Urgesellschaft. Untersuchungen über den Fortschritt der Menschheit aus der Wildheit durch die Barbarei zur Zivilisation, Stuttgart 1891)
- NACHEVA, SNEZHANA (2004), [The Constitutional Civilization and the Bulgarian Constitutionalism], Sofia
- NIKOLAOU, THEODÓROS (1993), Maurers Einfluß auf die griechische Kirchenpolitik, in: Bayerns Philhellenismus, München, 47–66
- NIKOLIC, DRAGAN (i. E.), The 1860 Criminal Code in the Principality of Serbia, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- ØHRGAARD, PER (Hg.) (2011), So ist jeder Übersetzer ein Prophet in seinem Volke. Vom Geschäft des Übersetzens, Göttingen
- PAPADOPOULOU-KLAMARIS, DIMITRA (i. E.), Die Entwicklung des Zivilrechts in Griechenland, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- PARVEVA, TEODORA (i. E.), The Establishment of the Modern Bulgarian Judiciary: Transfer of Western Principles and Implementation, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- POPOVIC, DRAGOLJUB (i. E.), Human Rights in Serbian Constitutional History until Mid-19th Century, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- PURVEVA, TEODORA (i. E.), The Establishment of the Modern Bulgarian Judiciary: Transfer of Western Principles and Implementation, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- RADUSIC, EDIN (i. E.), Remains of Ottoman Agrarian Legislation and Practice in Bosnia under Austro-Hungarian Rule, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- RITZESCU, OANA (i. E.), Formes linguistiques et pratiques juridiques. L'évolution du langage juridique roumain, entre tradition et modernisation en Roumanie au XIX^e – XX^e siècles, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- RÜCKERT, JOACHIM (1974), August Ludwig Reyschers Leben und Rechtstheorie 1802–1880, Berlin
- SARKIC, SRDJAN (i. E.), The Beginning of Serbian Constitutionality, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- SCHÄFER, FRANK L. (2009), Visionen und Wissenschaftsmanagement. Die Gründung eines Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift für europäisches Privatrecht 17 (2009) 517–535
- SCHULTE, MARTIN (2011), Eine soziologische Theorie des Rechts, Berlin
- SONTIS, JOHANNES M. (1961), Das griechische Zivilgesetzbuch im Rahmen der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Rom Abt. 78 (1961) 355–385
- SORA, ANDREI FLORIN (i. E.), The Evolution of the Romanian Penal Law, 19th Century – 1916, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- SORA, ANDREI FLORIN (i. E.), Vers la synthèse d'un système de droit: initiatives législatives des princes phanariotes et pratiques en matière civile (Valachie et Moldavie, fin du XVIII^e – début du XIX^e siècles), in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- STANKOVIC, UROS (i. E.), History of Criminal Procedure in Serbia from 1815 to 1865, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- STOLLEIS, MICHAEL (2011), Juristenstand, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 14. Lieferung, Berlin, 1440–1443
- TERZIBAŞOĞLU, YÜCEL (i. E.), Ottoman »Legal Revolution« in the 19th-Century Balkans: The Role of Local Councils and Courts in the Making of Property and Criminal Law, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS

- TSIKRIKAS, DIMITRIOS (i. E.), Die Formierung des Zivilprozessrechts in Griechenland im 19. Jahrhundert, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- TURLIUC, CATALIN (i. E.), Constitutional Law as a Political Program in Romania 1856–1914, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- VASILESCU, PAUL (i. E.), L'évolution de la propriété: le cas du droit roumain moderne, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- VETSIKA, STYLIANI-EIRINI (i. E.), Die Modernisierung Griechenlands im 20. Jahrhundert am Beispiel der Gesetzgebung unter Eleftherios Venizelos, in: BENDER/KIROV/STOLLEIS
- VOLKMER, GERALD (2012), Völkerrechtliche Stellung und Völkerrechtspraxis des Fürstentums Siebenbürgen 1541–1699, jur. Diss. Frankfurt
- WATSON, ALAN (1993), Legal Transplants: An Approach to Comparative Law, 2. ed., Athens [u. a.]
- WEIMAR, PETER (1982), Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing, Frankfurt, 429–435
- WELLMANN, KARL-HEINZ, REGINA OEHLER (Hg.) (2009), Alles wandert. Migration als Prinzip des Lebens, Marburg
- WERMINGHOFF, ALEXANDER (1908), Der Begriff »Deutsche Nation« in den Urkunden des 15. Jahrhunderts, in: Historische Vierteljahrsschrift 11 (1908) 184–192
- WIEACKER, FRANZ (1967), Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen
- WIEGAND, WOLFGANG (1977), Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit, Ebelsbach
- WOLFF, RUTH (2007), Zur »Gruppe« der Gelehrtengrabmäler des Mittelalters in Oberitalien, in: Creating Identities. Die Funktion von Grabmalen und öffentlichen Denkmälern in Gruppenbildungsprozessen, Kassel, 219–230
- ZEPOS, PAN I. (1949), Greek Law. Three Lectures delivered at Cambridge and Oxford in 1946, Athen
- ZEUMER, KARL (1910), Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel, Weimar
- ZIMMERMANN, REINHARD (2001) Roman Law, Contemporary Law, European Law. The Civilian Tradition Today, Oxford
- ZIMMERMANN, WERNER G. (1989), Das »Allgemeine Gesetzbuch« für Montenegro von 1888. Ein Kapitel schweizerischer Zivilrechtsgeschichte, in: Neue Zürcher Zeitung v. 8. 9. 1989, 38
- ZUR HAUSEN, HARALD (Hg.) (2008), Natur und Migration, Stuttgart